



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Postfach 28 60, 21318 Lüneburg

Bioceval GmbH & Co. KG
GF Bodo von Holten
Neufelder Str. 44
27472 Cuxhaven

Angaben, die Auskunft über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse geben können sowie personenbezogene Daten wurden in dieser Ausgabe unkenntlich gemacht.

Bearbeiter/in:

Frau XXXXXXXX

XXXXX.XXXXXX@gaa-ig.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.11.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LG 16-083-01
4.1 CUX026759945-520 XX

Durchwahl
04131/15-XXXX

Lüneburg
22.12.2017

Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Fischmehl- und Fischölproduktion (Nr. 7.16.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) zur Kapazitätserhöhung

ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

I. Entscheidung

1. Der Firma (Antragstellerin):

**Bioceval GmbH & Co. KG
Neufelder Str. 44
27472 Cuxhaven**

wird aufgrund Ihres Antrag vom 11.11.2016, zuletzt ergänzt mit Stellungnahme zum Brandschutzkonzept vom 18.10.2017,

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl erteilt, so dass sich die genehmigte Kapazität von einer bisherigen Verarbeitungsleistung von 110.400 t Rohware pro Jahr auf zukünftig max. 150.000 t Rohware pro Jahr erhöht, bei einer maximalen Verarbeitungsleistung von nunmehr 32 t/h.

Die maximale Produktionsleistung beträgt 46.500 t Fischöl/Fischmehl pro Jahr, so dass die zukünftige Tagesproduktionsleistung 179 t/d beträgt (ausgegangen von 260 Produktionstagen im Jahr).

2. Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

Erhöhung der Verarbeitungsleistung von bisher 22 t/h auf nunmehr 32 t/h und verfahrenstechnische Trennung der Produktionslinien 1 und 2 durch:

Seite 1 von 17

Dienstgebäude
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:00
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 04131 15-1400
Fax 04131 15-1401
E-Mail poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE22 2505 0000 0106 0252 57
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Optimierung des Annahmeprozesses durch LKW-Andockstation im Hallenbereich für die Annahme von Paloxen, Lageänderung der Paloxen-Kippstation mit Waschmaschine, angelieferte Rohware wird direkt in Zwischenbunker verpumpt,
- Ersatz der beiden Doppelspindelpressen durch zwei Aggregate mit einer Durchsatzleistung von je 15 t/h,
- Neue zusätzliche Eindampfanlage (ein mit Trockenbrüden beheizter dreistufiger Fallfilmverdampfer (baugleich zur vorhandenen Anlage)), so dass eine verfahrenstechnische Trennung der Linien 1 und 2 erfolgt,
- Ersatz der beiden Scheibentrockner durch baugleiche mit größerer Trocknungsfläche (bisher je 350 m², neu je 500 m²)
- Austausch der beiden Mahlanlagen durch zwei neue mit einer Durchsatzleistung von 3 t/h

Standort der Anlage ist:

PLZ, Ort: 27472 Cuxhaven, Neufelder Str. 44

Gemarkung: Cuxhaven, Flur: 2, Flurstück: 206/2

3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Formular Inhaltsverzeichnis (Stand: 2017 Version 1, 01-02) aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind und unbeschadet der Rechte Dritter.
4. Die Genehmigung ergeht mit den in Abschnitt II. aufgeführten Nebenbestimmungen.
5. Konzentrationswirkung
Diese Genehmigung schließt die **Baugenehmigung** nach § 70 i. V. m. § 64 NBauO mit ein. Im Übrigen ergeht sie unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
6. Bodenschutzrechtliche Voraussetzung
Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (GAA Cux) der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks vorgelegt und von dort schriftlich bestätigt wurde, dass dieser Bericht den Anforderungen des § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.
7. Auflagenvorbehalt
Die Aufnahme nachträglicher bodenschutzrechtlicher Auflagen bleibt vorbehalten.
8. Erlöschen der Genehmigung
Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung die Inbetriebnahme der „Anlagenänderung“ erfolgt ist.
9. Kostenentscheidung
Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1 Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Die Anlage ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, entsprechend den im Formular Inhaltsverzeichnis (Stand: 2017 Version 1, 01-02) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu ändern und zu betreiben.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie sowie eine vollständige Ausfertigung der Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Sie sind den Vertretern der

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen der Überwachungstätigkeit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 1.3 Bestehende Genehmigungen und Erlaubnisse, die durch diesen Bescheid nicht geändert werden, bleiben unberührt. Nebenbestimmungen vorheriger Zulassungen gelten weiter, sofern sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos oder geändert werden.

Dies gilt insbesondere für den Ursprungsbescheid vom 28.10.1960 nach § 16 Gewerbeordnung des Regierungspräsidiums Stade.

1.4 Berichtspflichten (Hinweis auf § 31 BImSchG)

Dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist kalenderjährlich, jeweils bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres, Folgendes vorzulegen:

1. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
2. Sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zu überprüfen.

Dazu zählt auch der Nachweis über die tatsächliche Produktionsleistung anhand der eingesetzten Rohstoffmengen bzw. der Produktionsmengen in Verbindung mit den Produktionszeiten.

1.5 Störungsmeldungen

Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unverzüglich nach Feststellung der Störung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.

Hierzu gehören insbesondere Unfälle mit Personenschaden, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Brände und Explosionen.

Unabhängig davon hat der Betreiber sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

1.6 Mitteilung der Inbetriebnahme/erstmalige Anlagenrevision

Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vorher beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige dient zur Vorbereitung des ersten Überwachungstermins durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unter Teilnahme der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Stadt Cuxhaven, Landkreis Cuxhaven, LAVES, Oldenburg). Im Übrigen obliegt es dem Anlagenbetreiber, die am Verfahren beteiligten Behörden zur Teilnahme an dem ersten Überwachungstermin einzuladen.

Hierbei wird überprüft,

- ob die Anlage entsprechend der Genehmigung und den vorgelegten Antragsunterlagen errichtet wurde,
- ob alle zu diesem Zeitpunkt zu erfüllenden Anforderungen der Genehmigung, einschließlich der Nebenbestimmungen, eingehalten sind.

Zum ersten Überwachungstermin sind alle nach gesetzlichen Bestimmungen sowie nach diesem Genehmigungsbescheid erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Prüfberichte, Inbetriebnahmeprotokolle, baulicher Schlussabnahmeschein und sonstige Dokumente zur Einsichtnahme vorzulegen.

2 Immissionsschutz (Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven)

- 2.1 Die Abluft ist wie im Kapitel 4 des Antrages beschrieben über einen Wäscher einem Biofilter zuzuführen.

Das Reingas des Biofilters darf eine Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten.

Im Zusammenhang mit der Prüfung auf Einhaltung der Emissionsbegrenzung ist Nr. 4.4 der

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Richtlinie VDI 3884 Blatt 1 - Olfaktometrie (Ausgabe Februar 2015) zu beachten.
Im Reingas des Biofilter darf kein anlagenspezifischer Rohgasgeruch mehr auftreten, das Reingas des Biofilters darf sich immissionsseitig nicht mehr von allgemein vorhandenen Hintergrundgerüchen unterscheiden.

- 2.2 Darüber hinaus werden folgende Überwachungsparameter für den Betrieb des Biofilters festgelegt:
- Temperatur in der Zuluft max. 40°C,
 - Feuchtegehalt in der Zuluft min. 95%,
 - Elimination von Ammoniak aus der Zuluft auf max. 5 mg/m³ (regelmäßige pH-Wert Kontrolle des Zirkulationswassers im Wäscher),
 - Regelmäßige Überprüfung der Druckdifferenz im Filter.
- 2.3 Die Einhaltung der Überwachungsparameter sind dem GAA Cuxhaven auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist in der darauf folgenden warmen Jahreszeit (Mai – September) und wiederkehrend alle 3 Jahre die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage nachzuweisen. Der Nachweis ist durch olfaktometrische Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu erbringen. Die Einhaltung des Standes der Geruchsminderungstechnik ist durch den Gutachter zu testieren.
- 2.5 Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Bericht festzuhalten und dem GAA Cuxhaven in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.
- 2.6 Spätestens nach Ablauf von 4 Jahren ist das Filtermaterial des Biofilters zu wechseln. Das Intervall kann auf Antrag beim GAA Cuxhaven unter Vorlage z.B. eines Bericht über eine Biofilteranalyse verlängert werden.
- 2.7 Bei Ausfall der zentralen Abluftreinigungsanlage oder von wesentlichen Teilen sind die Verarbeitungsanlagen unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen herunterzufahren. Neue Vorgänge dürfen während der Ausfalldauer nicht begonnen werden. Störungen sind zu dokumentieren. Spätestens mit dem Bericht nach § 31 BImSchG ist darzulegen welche Maßnahmen aufgrund der Störungen ergriffen wurden.
- 2.8 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage hat ein nach § 29b BImSchG bekanntgegebener Sachverständiger die Anlage sicherheitstechnisch zu überprüfen.
- 2.9 Bei seiner Überprüfung hat der Sachverständige den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik zu Grunde zu legen. Dazu soll der Umfang des sicherheitstechnischen Gutachtens folgendes umfassen:
- die Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich ihrer Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion (§ 15 BetrSichV),
 - die Prüfung sicherheitstechnischer Unterlagen, insbesondere das Explosionsschutzdokument hinsichtlich Vollständigkeit, sachgerechter Einteilung der Zonen und Einhaltung der Mindestvorschriften gem. Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV
 - die Einhaltung der Brandschutzmaßnahmen
- Der Prüfbericht des Sachverständigen ist dem GAA Cuxhaven unaufgefordert, spätestens sechs Wochen nach der Überprüfung zu übersenden.

3 Arbeitsschutz (Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven)

- 3.1 Die vorhandenen arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen sind in Bezug auf die neue Gesamtanlage anzupassen. Dies gilt auch für :

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- die Benutzung von Arbeitsmitteln,
- den Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen sowie
- Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen.

Die Gefährdungsbeurteilungen sind dem GAA Cuxhaven auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm sind die mit Lärm verbundenen Tätigkeiten fachkundig zu ermitteln. Dabei sind insbesondere:

- Art, Ausmaß und Dauer der Lärmexposition
- die Auslöse- und Expositionswerte
- Herstellerangaben zu Lärmemissionen
- die Verfügbarkeit lärmärmerer Arbeitsmittel und Ausrüstungen (Substitutionsprüfung)
- Auswirkungen auf die Gesundheit insbesondere von schutzbedürftigen Personen (werdende Mütter, Jugendliche)
- Verfügbarkeit und Wirksamkeit von Gehörschutzmitteln

festzustellen und zu bewerten (§ 3 Absatz 2 Nr. 1 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung).

In Abhängigkeit des Ergebnisses der ermittelten sind Lärmmessungen und entsprechende Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

3.3 Hinweis

Arbeitnehmer, die in Lärmbereichen (≥ 85 dB(A) oder ≥ 137 dB(C)) beschäftigt werden, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz 20 „Lärm“ arbeitsmedizinisch pflichtuntersucht werden. Die erste Nachuntersuchung ist nach 12 Monaten durchzuführen. Weitere Nachuntersuchungen sind bei Tätigkeiten in Lärmbereichen nach 36 Monaten, bei Tätigkeiten in Lärmbereichen mit einem Tages-Lärmexpositionspegel < 90 dB(A) oder einem Spitzenschalldruckpegel < 137 dB(C) nach 60 Monaten durchzuführen (§ 4 Absatz 1 und 2 und Anhang Teil 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) in Verbindung mit dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz 20 „Lärm“).

Arbeitnehmer, die in Bereichen mit einem Tages-Lärmexpositionspegel > 80 dB(A) oder einem Spitzenschalldruckpegel > 135 dB(C) beschäftigt werden, sind arbeitsmedizinische Angebotsuntersuchungen anzubieten (§ 5 Absatz 1 und Anhang Teil 3 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV)).

3.4 Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung nicht gewährleistet ist (2.3 Abs. 1 Anhang ArbStättV).

4 **Betriebssicherheit / Technische Sicherheit** (Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven)

4.1 Die Anlage ist konform mit deutschem und europäischem Regelwerk zu errichten (s. auch Produktsicherheitsgesetz – ProdSG, Maschinenverordnung – 9. ProdSV-, Niederspannungsverordnung – 1. ProdSV, Druckgeräteverordnung – 14. ProdSV). Die erforderlichen Konformitätsbescheinigungen sind spätestens bis zur Abnahme der Gesamtanlage vorzulegen.

4.2 Die notwendige CE-Kennzeichnung ist an den Aggregaten anzubringen. Sofern es sich bei der Anlage um eine verkettete Anlage handelt, ist eine Konformitätserklärung für die Gesamtanlage erforderlich.

4.3 Das Explosionsschutzdokument ist zu aktualisieren und dem GAA Cuxhaven auf Verlangen vorzulegen.

Daraus muss sich ergeben, welche Anlagen im Explosionsbereich liegen und welche prüfpflichtig gemäß BetrSichVO Anhang 2 Nr. 4 und 5 sind.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Anlagen im Explosionsbereich sind alle 6 Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen.

4.4 Werden Druckgeräte und / oder Druckbehälter installiert, die überwachungsbedürftige Anlagen nach Anhang 2 der Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) sind oder beinhalten, wie z.B. die Scheibentrockner, müssen diese

- erstmalig vor Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Veränderung und
- regelmäßig wiederkehrend

auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft werden.

4.5 Überwachungsbedürftige Druckgeräte und Druckbehälter sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV zu ermitteln.

4.6 Die ermittelten Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage sind dem GAA Cuxhaven innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

4.7 Für überwachungsbedürftige Druckgeräte und Druckbehälter ist ein Prüfbuch anzulegen, in dem die Befunde der wiederkehrenden Prüfungen einzutragen sind. Die Bescheinigungen der befähigten Person über die Abnahmeprüfung mit zugehörigen Unterlagen, müssen dem Prüfbuch beigeheftet sein.

Der Inspektionsplan, Betriebsanweisungen, Betriebshandbuch, usw. sind um die neuen, bzw. ersetzten Anlagen anzupassen.

Im Inspektionsplan sind die zu überwachenden Stellen der Gesamtanlage, die Art und Weise sowie der Zeitplan ihrer Inspektionen und die bei Betriebsunregelmäßigkeiten zu treffenden Maßnahmen festzulegen.

5 Technischer Gewässerschutz (Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven)

5.1 Die für die Reinigung der Anlage erforderlichen Stoffe (Säuren und Laugen) sind in dafür geeigneten Auffangwannen, getrennt voneinander zu lagern.

5.2 Der Fußboden ist in den Bereichen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, als flüssigkeitsundurchlässige Dichtfläche gemäß den Anforderungen der Technische Regel für wassergefährdende Stoffe TRwS 786 auszuführen.

6 Veterinärrecht (Landkreis Cuxhaven)

6.1 Hinweis:

Die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Verordnung (EG) Nr. 142/2011 sind einzuhalten, insbesondere die Anforderungen nach Anhang IV Abschnitt 4 Kapitel III Buchstabe G der Verordnung (EG) Nr. 142/2011.

7 Brandschutz und Baurecht (Stadt Cuxhaven)

BRANDSCHUTZ

7.1 Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros für Brandschutz XXXX XXXXX vom 21.03.2017 und die Stellungnahmen zum Brandschutzkonzept vom 9.10.2017 und 18.10.2017 sind Bestandteile der Genehmigung. Die im Konzept und den Stellungnahmen beschriebenen Anforderungen und Maßnahmen hinsichtlich des baulichen, anlagentechnischen und betrieblichen Brandschutzes sind als Auflagen zu verstehen und bei der weiteren

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Planung und Ausführung der Baumaßnahme zu beachten und einzuhalten, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

- 7.2 Die Berechnungen nach Abschnitt 7 der Industriebaurichtlinie erfolgen auf der Annahme eines eingeschossigen Industriebaus. Aus den eingereichten Unterlagen ist im Obergeschoss eine Nutzung mit Lager und Werkstatt eingezeichnet. Es ist hier der Nachweis zu erbringen, dass es sich bei dem Gebäude um einen eingeschossigen Industriebau gemäß Punkt 3.5 der Industriebaurichtlinie handelt.
- 7.3 Bilden zwei Außenwände oder zwei Abschnitte einer Außenwand in einem Abstand von bis zu 5 m vom Schnittpunkt der Außenwände einen Winkel von weniger als 120°, so muss in einem Abstand von 5 m zu diesem Schnittpunkt mindestens eine der Außenwände oder ein Abschnitt der Außenwand ohne Öffnungen als Brandwand ausgeführt werden.
- 7.4 Betriebsräume für elektrische Anlagen sind gemäß der EltBauVO auszuführen. Im Brandschutzkonzept fehlt eine Beschreibung der elektrischen Anlagen in der im Gebäude befindlichen E-Station. Sofern es sich bei der elektrischen Anlage um eine elektrische Anlage gemäß § 1 EltBauVO handelt, ist diese gemäß der Verordnung auszuführen.

STATIK / BAUTECHNIK / ABNAHMEN

- 7.5 Die bauliche Schlussabnahme ist entsprechend § 77 NBauO durchzuführen. Der Termin der baulichen Schlussabnahme ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme bei der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Cuxhaven) anzumelden.
- 7.6 In bautechnischer Hinsicht ist das im Folgenden Ausgeführte bei der Bauausführung einzuhalten bzw. vor Bauausführung noch zu erfüllen:
 - a) Gemäß § 77 Abs.1 Ziff. 1 NBauO wird die Überwachung der Baumaßnahme in statisch konstruktiver Hinsicht (z.B. Bewehrungsabnahmen) ausdrücklich angeordnet (Teilabnahmen). Mit der Durchführung der Abnahmen wird der mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragte Prüfingenieur

Dr.-Ing. XXXX XXXXX
XXXXXX Str. XXX
28329 Bremen
Telefon: 0421 XXXXXXXX

beauftragt werden. Die jeweiligen Abnahmen sind ihm rechtzeitig, spätestens jedoch 24 Stunden vor der beabsichtigten Fortführung der Arbeiten (z.B. Betoniervorgang) anzuzeigen.

- b) Für die konstruktive Bauausführung sind ausschließlich die baurechtlich geprüften statischen Unterlagen maßgebend. Bei unterschiedlichen Angaben über die Tragwerksabmessungen ist ausschließlich der geprüfte Positionsplan maßgebend. Die im Prüfbericht getroffenen Auflagen und Hinweise sowie die Grüneintragungen in den Bauvorlagen, sind bei der Ausführung der Bauarbeiten zu beachten.
- c) Vor der Bauausführung sind die noch folgenden bautechnischen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen:
 - Statische Nachweise für die Bodenplatte unter Berücksichtigung der Schnittgrößen aus den Stützenbemessungen (betr. auch Biegemomente, siehe Grüneintragungen Seite 269 und 270) sowie der zulässigen Rissbreite von 0,3 mm unten.
 - Statische Nachweise für die innere und äußere Tragfähigkeit der Pfähle.
 - Bewehrungspläne.
 - Statische Nachweise für die neue Innentreppe zur Erschließung des Elektrolagers.
 - Statische Nachweise für die Kranbahnträger mit Anschluss der neuen Kranbahnträger an die Bestandskonstruktionen sowie für die Lastweiterleitung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Stahlbauausführungspläne für Kranbahnträger und Abfangkonstruktionen mit Darstellung der Anschlussdetails und Ermüdungsnachweisen soweit erforderlich.
- Statische Nachweise für die in den Entwurfsplänen dargestellte Verglasung in Kombination mit den Isopaneelen in der neuen Giebelwand.

Die jeweilige Teilprüfung muss vor Beginn der Arbeiten abgeschlossen sein und die geprüften Bauvorlagen zur Ausführung auf der Baustelle vorliegen.

- d) 413Vor Aufnahme der Schweißarbeiten, muss das beauftragte Unternehmen der Bauaufsicht der Stadt Cuxhaven eine Ablichtung der Bescheinigung über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von tragenden Stahlbauten nach DIN EN 1090-2:2011-10 EXC 2 in Verbindung mit der LTB, Anlage 2.4/2 einreichen. Andernfalls dürfen die Schweißarbeiten nicht ausgeführt werden.
- e) Im Bereich von Umbauarbeiten sind die vorhandenen tragenden Bauteile durch sach- und fachgerechte Abfangungen und Aussteifungen ausreichend zu sichern. Schadhafte Bauteile sind auszutauschen.
- f) Die Ausführung der neuen Gründung im Bereich der vorhandenen Gründung muss unter Beachtung von DIN 4123: 2011-05 erfolgen.
- g) Für die Ausführung der Stahlbetonkonstruktionen (Überwachungsklasse 2) ist DIN 1045-3:2012-03, Anhang NC (Überwachung durch das Bauunternehmen) und Anhang ND (Fremdüberwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle) zu beachten.
- h) Hinweis:
Die Stützen sind nicht für Anpralllasten aus Gabelstapler-, PKW- oder Lkw- Verkehr, etc. bemessen. Es sind in statischer Hinsicht ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn sich aus der Nutzung eine Gefahr des Anpralls ergibt.

BAUORDNUNGSRECHT

- 7.7 Die Grüneintragungen in den Bauvorlagezeichnungen sind zu berücksichtigen.
- 7.8 Flucht und Rettungswege müssen in den Hauptgängen mit 2 m Breite ausgeführt werden. Von jeder Stelle eines Produktions- und Lagerraumes soll mindestens ein Hauptgang nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar sein. Voraussetzung für die Baugenehmigung des geplanten Anbaus ist, dass eine Abweichung gem. § 66 Abs. 1 NBauO in folgendem Umfang zugelassen wird:
- Unterschreitung der Mindestbreite von 2 m in den Hauptgängen im Bereich der Produktion
- Die Abweichung wird hiermit auf Grundlage des begründeten Abweichungsantrages vom 29.11.2017 zugelassen.
- 7.9 Hinweis:
Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie eine Erhöhung der Brandlast erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzeptes. Ergibt sich daraus eine niedrigere Sicherheitskategorie, eine höhere äquivalente Branddauer t_a oder eine höhere rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer t_F oder eine höhere Brandschutzklasse nach Tabelle 2, so liegt eine Nutzungsänderung vor. Solche Nutzungsänderungen bedürfen dann eines Bauantrages und einer Baugenehmigung, wenn sich aus ihnen höhere Anforderungen ergeben. Dies gilt auch bei Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung.

III. Allgemeine Hinweise

- Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

- Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, dem Boden, das Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter haben kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung ist, ist gleichgültig.
Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.
- Bei der Einstellung des Betriebes sind Unterlagen i. S. des § 15 Abs. 3 BImSchG beizufügen. Die Einstellung des Betriebes ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven rechtzeitig, spätestens einen Monat vorher, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus dem § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gem. § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven nachträgliche Anordnungen treffen.
- Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der geänderten Milchverarbeitungsanlage um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU. Auf die Auskunftspflichten nach § 31 BImSchG weise ich besonders hin.
- Das zuständige Finanzamt erhält eine Mitteilung über die Erteilung dieser Genehmigung.

IV. Begründung

A. **Verfahrensablauf und formelle Voraussetzungen**

Die Firma Bioceval GmbH & Co. KG, beantragte am 11.11.2016 auf Grundlage von § 16 Absatz 1 BImSchG, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl. Die beabsichtigte Änderung betrifft im Wesentlichen die Erhöhung der Verarbeitungsleistung von bisher 22 t/h auf nunmehr 32 t/h, so dass sich zukünftig eine maximale Produktionsleistung von 179 t/d ergibt sowie die verfahrenstechnische Trennung der beiden Produktionslinien 1 und 2.

Der Anlagenstandort befindet sich in 27472 Cuxhaven, Neufelder Str. 44, Gemarkung: Cuxhaven, Flur: 2, Flurstück: 206/2.

Die Anlage wurde gemäß § 16 GewO mit Anzeige vom 28.10.1960 dem damaligen Regierungspräsidium Stade angezeigt. Seither wurde die Anlage mehrfach geändert. Die letzte Änderung wurde mit Anzeigebestätigung nach § 15 BImSchG vom 09.02.2015 zugelassen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die geplante Änderung ist genehmigungsbedürftig nach Ziffer 7.16.1 (G/E) des Anhanges der 4. BImSchV. Es betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie für das es bisher noch kein maßgebliches BVT-Merkblatt gibt. Derzeit wird das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ überarbeitet, um daraus zukünftig verbindliche BVT-Schlussfolgerungen abzuleiten.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG als förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Für die Entscheidung über den Antrag auf wesentliche Änderung dieser Anlage ist gemäß Nr. 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) in der derzeit geltenden Fassung meine Zuständigkeit gegeben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 3e i. V. m. Nr. 7.21 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine einzelfallbezogene Vorprüfung gemäß § 3 e Absatz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven und die untere Naturschutzbehörde der Stadt Cuxhaven wurden an der allgemeinen Vorprüfung beteiligt. Diese Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens am 08.02.2017 nach § 3 a UVPG im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Dem Antrag vom 11.11.2016 und Nachtrag vom 22.12.2016, 11.01.2017 sowie vom 06.03.2017 waren im Inhaltsverzeichnis (Stand: 2017 Version 1, 01-02) angeführten Antragsunterlagen beigefügt. Mit Eingang des Nachtrags vom 11.01.2017 waren die Unterlagen vollständig für die Auslegung.

Das beantragte Vorhaben, die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen, die Einwendungsmöglichkeiten sowie der anberaumte Erörterungstermin ist am 08.02.2017 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 5/2017, Seite 169 sowie im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg > Celle > Cuxhaven“.

Die Antragsunterlagen haben vom 15.02.2017 bis zum 14.03.2017 bei der Genehmigungsbehörde und beim Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 27.03.2017.

Gegen das Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden, so dass der für den 20.04.2017 geplante Erörterungstermin entfallen konnte. Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wurde im Internet ab dem 10.04.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Am Zulassungsverfahren wurden folgende Fachbehörden beteiligt und zur Stellungnahme hinsichtlich der von ihnen zu vertretenden Belange aufgefordert:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven,
- Stadt Cuxhaven,
- Landkreis Cuxhaven,
- LAVES, Oldenburg

Die beteiligten Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde haben entsprechend ihren Zuständigkeiten die Antragsunterlagen geprüft und soweit erforderlich, Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die im Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführt sind.

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IERL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

mit den übrigen Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsberichts (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde ein Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht mit aktuellem Stand vom 02.08.2017 vorgelegt. Die Unterlagen des Ausgangszustandsberichtes liegen damit noch nicht vollständig vor, so dass noch keine abschließende Prüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven erfolgen konnte. Daher wurde ein bodenschutzrechtlicher Auflagenvorbehalt formuliert. Der Auflagenvorbehalt erfolgt mit dem Einverständnis der Antragstellerin.

B. Genehmigungsvoraussetzungen

Allgemeines

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden. Zur Erfüllung der o.g. Genehmigungsvoraussetzungen war es erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) gemäß § 12 BImSchG zu verbinden (Abschnitt II). Hierzu im Einzelnen:

Immissionsschutz

Gegenstand der geplanten Änderung ist Produktionserweiterung auf einer Fläche, die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven liegt. Als Nutzung ist dort eine Sonderbaufläche „Hafen“ ausgewiesen. Die Prüfung des Genehmigungsantrages durch das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven hat ergeben, dass von der Anlage bei bestimmungsgemäßen Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden, sofern die Nebenbestimmungen unter „2. Immissionsschutz“ berücksichtigt werden (vgl. Anforderung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen wurden für Gerüche Emissionsgrenzwerte entsprechend den Vorgaben der GiRL festgelegt, deren Einhaltung durch wiederkehrende olfaktometrische Messungen feststellen zu lassen ist.

Arbeitsschutz

Zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Wahrung der Anlagensicherheit wurden die Antragsunterlagen vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die arbeitsschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Stand der Technik gewährleistet wird, sofern die unter „3. Arbeitsschutz“ aufgeführten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Baurecht und Brandschutz

Der Standort der geplanten Änderung befindet sich in befindet sich in 27472 Cuxhaven, Neufelder Str. 44, Gemarkung: Cuxhaven, Flur: 2, Flurstück: 206/2. Das Betriebsgrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven. Als Nutzung ist dort eine Sonderbaufläche „Hafen“ ausgewiesen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die Stadt Cuxhaven hat ergeben, dass die Anlagenänderung dem Bauplanungs- und dem Bauordnungsrecht entspricht und damit gemäß § 34 (1) BauGB zulässig ist.

Die Grundbuchliche Vereinigung ist zwischenzeitlich erfolgt. Eine Mitteilung des Grundbuchamtes des Amtsgerichtes Cuxhaven über die Eintragung einer Umschreibung liegt dem Bauamt der Stadt Cuxhaven vor.

Die Aufstellung der Nebenbestimmungen unter „7. Brandschutz und Baurecht“ sind zur Erfüllung bauordnungs- und brandschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich.

C. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Bioceval GmbH & Co. KG, beantragte am 11.11.2016 auf Grundlage von § 16 Absatz 1 BImSchG, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl. Die beabsichtigte Änderung betrifft im Wesentlichen die Erhöhung der Verarbeitungsleistung von bisher 22 t/h auf nunmehr 32 t/h, so dass sich zukünftig eine maximale Produktionsleistung von 179 t/d ergibt sowie die verfahrenstechnische Trennung der beiden Produktionslinien 1 und 2.

Die geplante Änderung ist genehmigungsbedürftig nach Ziffer 7.16.1 (G/E) des Anhanges der 4. BImSchV. Es betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie für das es bisher noch kein maßgebliches BVT-Merkblatt gibt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 3e i. V. m. Nr. 7.21 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine einzelfallbezogene Vorprüfung gemäß § 3 e Absatz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die für das Genehmigungsverfahren zu berücksichtigten Untersuchungsinhalte der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden festgelegt.

Nach § 2 Abs. 1 UVPG dient eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen.

Hierzu wird auf der Grundlage von § 11 UVPG durch die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erstellt. Diese beinhaltet neben den festgestellten, möglichen Einwirkungen eventuelle Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen und ggf. Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in die Natur und Landschaft.

Zu berücksichtigen sind hierfür neben den nach § 6 UVPG durch den Vorhabensträger überreichten Antragsunterlagen mit der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, eigene Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde sowie behördliche Stellungnahmen, Stellungnahmen und Äußerungen Dritter.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen, der Stellungnahmen und Erkenntnisse der im Verfahren beteiligten Behörden lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß UVPG entsprechend der vorliegenden Unterlagen wie folgt zusammenfassen und bewerten:

Allgemeines

Das Betriebsgelände der Bioceval GmbH & Co. KG befindet sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven. Als Nutzung ist dort eine Sonderbaufläche „Hafen“

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

ausgewiesen. Auf dem Betriebsgelände werden bereits Anlagen betrieben, die der Herstellung von Fischmehl oder Fischöl dienen. Im Rahmen der Erweiterung wird ein Hallenanbau auf dem bereits befestigten Betriebsgelände errichtet.

Als wesentliche Wirkfaktoren des Vorhabens sind zu nennen:

- gasförmige Emissionen insbesondere mit Geruchsfrachten vom Betrieb der Anlage,
- Lärm von Abluftventilatoren und vom Transportverkehr.

Schutzgüter Luft und Klima

Das Betriebsgelände liegt im Sondergebiet Hafen. In der näheren Umgebung sind weitere Produktionsbetriebe zur Herstellung von Fischöl- und Fischprotein sowie Fischbrätereien und andere Lebensmittelproduktionen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 400 m Entfernung in westlicher Richtung (Ortsteil „Ritzebüttel“) und in ca. 1000 m Entfernung in südöstlicher Richtung (Ortsteil „Grodan“).

Die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme der XXXX GmbH vom 20.12.2016, Projektnr. 16.088/1 ist plausibel und kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene Abluftbehandlung den festgelegten Grenzwert der Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ einhalten kann. Die zusätzliche Abluft hat keinen relevanten Einfluss auf die Kennzahlen des Biofilters. Alle Kennzahlen bleiben im üblichen Bereich, so dass die ausreichende Reinigungsleistung des Biofilters bei einer Beaufschlagung mit dem geringfügig höheren Abluftvolumenstrom weiterhin gegeben ist.

Auf das Klima als den über eine 30jährige Periode gemittelten Verlauf aller Witterungsparameter hat das Vorhaben selbst auf kleinklimatische Verhältnisse keinen beschreibbaren Einfluss.

Bewertung:

Bei Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft auszuschließen.

Die Einhaltung der festgelegten Geruchsstoffkonzentration ist vom Betreiber der Anlage unverändert olfaktometrisch nachzuweisen.

Erhebliche Auswirkungen auf die lokalklimatische Situation durch Errichtung und Betrieb der geplanten Anlage sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Die nächst gelegene Wohnbebauung ist ca. 400m in westlicher Richtung vom Anlagenstandort entfernt.

Die Stadt Cuxhaven ist Hafenstadt mit Fischmarkt und Fischverarbeitungsstandort und zunehmend durch touristische Nutzung geprägt.

Als relevante Wirkfaktoren für den Menschen sind in der Betriebsphase die Verkehrsbelastungen (Lärm- und Luftschadstoffbelastungen) der Zu- und Ablieferungen sowie mögliche Lärm- und Luftbelastungen durch den Betrieb der Fischmehl- und Fischölproduktion maßgebend.

Nachteilige Auswirkungen durch Lärm auf den Menschen sind nicht zu erwarten, da der An- und Ablieferverkehr der Anlage mit ca. 1,7 LKW/h in einer Größenordnung befindet, die für Gewerbegebiete und insbesondere für das bestehende Sondergebiet Hafen üblich ist.

Staubförmige Luftschadstoffe aus der Hallenabluft im Bereich des Mehllagers und der Mahlanlage werden über einen Wäscher geleitet, so dass ausgeschlossen werden kann, dass Staubemissionen im Normalbetrieb in die Umgebung gelangen können.

Geruchsbeladene Abluft wird über einen Biofilter geleitet. Entsprechend der Stellungnahme (BUB GmbH, 16088/1 vom 12.9.2016) ist der vorhandene Biofilter geeignet, um die zusätzliche

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Abluft des Hallenanbaus zu reinigen, so dass im Reingas keine rohgastypischen Gerüche mehr wahrgenommen werden.

Lärmträchtige Produktionsanlagen (z.B. Hammermühle) werden in der Halle aufgestellt, so dass außerhalb des Gebäudes keine relevanten Lärmemissionen zu erwarten sind. Luftventilatoren und Luftkondensatoren, die im Außenbereich aufgestellt sind, halten die Vorgaben der TA Lärm für Gewerbegebiete ein.

Es ergeben sich aufgrund der geplanten Anlagenerweiterung keine relevanten Emissionen und es ist davon auszugehen, dass durch die Anlage keine Beeinträchtigung der Gesundheit und auch keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen hervorgerufen werden.

Bewertung:

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf Luftschadstoffe / Gerüche und zum Stand der Technik, ist durch Gutachten nachgewiesen. Relevante negative Auswirkungen der Anlage auf die menschliche Gesundheit ebenso ausgeschlossen werden, wie erhebliche Nachteile und Belästigungen.

Für das Schutzgut Mensch sind durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Fischmehl- und Fischölproduktionsanlage keine erheblichen und unzulässigen Auswirkungen zu erkennen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Anlagenstandort ist aufgrund der aktuellen Nutzungen gewerblich geprägt. Im Flächennutzungsplan ist dort eine Sonderbaufläche Hafen ausgewiesen. Im direkten Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Natur-, Bau- und Bodendenkmale. Ebenso wenig wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder sonstiger Schutzgebietskategorien des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG). Der Anlagenstandort liegt in der Nähe des FFH-Gebietes „Untereibe“.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets befindet sich in gewerblicher Nutzung.

Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen erfolgt durch geplante Vorhaben nicht.

Durch technische Maßnahmen (Abluftwäscher, Biofilter) werden zusätzliche Einträge von Luftschadstoffen und Gerüchen mit der Abluft weitgehend vermieden bzw. der beschriebene Stand der Technik eingehalten.

Bewertung:

Die Umweltqualitätsziele für das Schutzgut Tiere und Pflanzen leiten sich aus dem BNatSchG ab. Das Landesnaturschutzgesetz (NNatG) Niedersachsen nimmt die Ziele und Grundsätze des BNatSchG auf und führt hierzu weitere konkretisierende Bestimmungen an. Im BNatSchG werden unter § 1 folgende Ziele festgehalten:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume so wie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

auf Dauer gesichert sind.“

Es sind keine maßgeblichen bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten, da der Anlagenstandort auf einem Betriebsgelände liegt, welches bereits gewerblich genutzt wird. Eine Flächeninanspruchnahme von bedeutsamen Biotopflächen findet nicht statt.

Die Umweltqualitätsziele für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen werden eingehalten.

Schutzgut Boden

Der Anlagenstandort liegt im Mündungsbereich der Elbe. Der Boden ist Schwemmland der Elbe. Für das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt und es sind keine Nutzungsänderungen gegenüber der bisherigen gewerblichen Nutzung geplant. Die Böden am Anlagenstandort sind aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzung bereits anthropogen beeinflusst.

Die vorhabensbedingte Zusatzbelastung der gasförmigen und staubgebundenen Schadstoffe ist als irrelevant einzustufen. Dementsprechend sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Bewertung:

Durch die Errichtung der Anlage kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes. Die Veränderungen finden in Bereichen statt, in denen der Boden bereits überprägt ist.

Die über den Luftpfad in den Boden eingetragenen anlagebedingten Schadstoffeinträge sind gering. Eine relevante Verschmutzung des Bodens über den Luftpfad ist auszuschließen. Durch den Betrieb der Anlage sind keine maßgeblichen Schadstofffrachten in den Boden zu erwarten. Aufgrund der technischen Sicherheitsvorkehrungen besteht im Hinblick auf Bodenverunreinigungen ein guter Schutz.

Das geplante Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Eine maßgebliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen sind weitgehend auszuschließen. Die Umweltqualitätsziele werden für das Schutzgut Boden eingehalten.

Schutzgut Wasser

Angrenzend an den Anlagenstandort befindet sich die Bundeswasserstraße Elbe, die als Fließgewässer 1. Ordnung (Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft) eingestuft ist.

Das nächst gelegene Wasserschutzgebiet befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die betrieblichen bzw. technischen Vorkehrungen (z. B. sichere Lagerung von wassergefährdenden Stoffen) führen dazu, dass Stoffeinträge ins Grundwasser sehr unwahrscheinlich sind. Im Bereich des Anlagenstandortes ist während des bestimmungsmäßigen Betriebes mit keiner wesentlichen Veränderung der Grundwassersituation zu rechnen. Wie bereits beim Schutzgut Boden aufgeführt kann auch der Eintrag von luftgetragenen Schadstoffen als nicht bedeutsam eingestuft werden.

Bewertung:

Eine dauerhafte Schädigung und weitere Beeinträchtigungen des Grundwassers sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Relevante Veränderungen bezogen auf den Niederschlagsabfluss, den Grundwasserspiegel und die Grundwasserneubildungsrate sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Der Eintrag von luftgetragenen Schadstoffen ist als nicht bedeutsam einzustufen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch vorhabensbedingte Immissionen kann aufgrund der irrelevanten Zusatzbelastung ausgeschlossen werden.

Bei Erfüllung der Anforderungen der VAWS besteht im Hinblick auf Grundwasserverunreinigungen ein ausreichender Schutz.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Insgesamt sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Grundwasser als gering einzustufen. Maßgebliche Beeinträchtigung des Grundwassers im bestimmungsgemäßen Betrieb sind weitgehend auszuschließen. Die Umweltqualitätsziele werden für das Grundwasser eingehalten.

Das geplante Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer. Ein direkter baulicher Eingriff im Bereich der Oberflächengewässer findet nicht statt. Daher sind baubedingte Auswirkungen auf die Oberflächengewässer auszuschließen. Für das Schutzgut Oberflächenwasser sind durch Bau und Betrieb der Anlage keine unzulässigen Auswirkungen zu erkennen.

Schutzgut Landschaft

Der geplante Anlagenstandort liegt planungsrechtlich im unbeplanten Innenbereich. Im Flächennutzungsplan wird für den Anlagenstandort eine Sonderbaufläche „Hafen“ ausgewiesen. Die vorhandene Nutzung ist gewerblicher Art. Die geplante Anlagenerweiterung wird größtenteils innerhalb des vorhandenen Gebäudes realisiert bzw. direkt angrenzend erweitert, so dass sie nur im unmittelbaren Nahbereich sichtbar ist. Das Betriebsgelände fügt sich in die vorhandene gewerbliche Nutzung ein. Insofern ist keine markante Störung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben zu erwarten.

Bewertung:

Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Von vielen Standorten im Umfeld der Anlage bestehen aufgrund der Geländesituation keine unmittelbare Sichtbeziehungen. Eine maßgeblich Veränderung des Landschaftsbildes liegt somit nicht vor.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In Anlehnung an den Denkmalschutz gelten als Kulturgüter vom Menschen geschaffene Objekte, an denen Einflüsse der Geschichte deutlich werden und ablesbar sind. Sie repräsentieren eine historische Kontinuität in der Entwicklung der gebauten und natürlichen Umwelt. Der Begriff Kulturgüter umfasst Bau-, Boden-, archäologische und bewegliche Denkmale. Als sonstige Sachgüter gelten alle körperlichen Gegenstände, deren natürliches Potenzial anthropogen genutzt wird.

Im Bereich des Anlagenstandortes sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Bewertung:

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter kann nach dem derzeitigen Stand ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Bewertung

Die wesentlichen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl durch die Erhöhung der Verarbeitungsleistung sind eventuelle Lärm- und Luftschadstoffemissionen.

Auf den vorangegangenen Seiten wurden mögliche Auswirkungen auf die nach § 2 Abs.1 UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zusammengetragen und hinsichtlich ihrer Relevanz und Erheblichkeit bewertet.

Betriebsbedingte, erheblich nachteilige Beeinträchtigungen insbesondere des Menschen durch Luftschadstoffe und Gerüche sind unter Beachtung der Anforderungen der TA-Luft und der GfRL sowie der einschränkenden Festlegungen unter obigen Abschnitt II. bei Aufnahme in einer möglichen Genehmigung nicht zu erwarten.

Relevante bzw. erhebliche Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter - z.B. Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Landschaft, Sach- und Kulturgüter - sind nicht zu erwarten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge sind auch Wechselwirkungen zwischen den Umwelteinflüssen zu ermitteln und medienübergreifend zu beurteilen. Für das beantragte Projekt ist jedoch kein sich verstärkendes Zusammenwirken nachteiliger Umweltfaktoren erkennbar.

Insgesamt hat die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Gesichtspunkte ergeben, die die Umweltverträglichkeit des beantragten Vorhabens an dem vorgesehenen Standort in einem Außenbereich gemessen an den Maßstäben des UVPG und der Fachgesetze in Frage stellen, da keine unersetzlichen Schutzgegenstände oder nachhaltige negative Veränderungen der Schutzgüter auftreten werden.

Ergebnis der Antragsprüfung

Die Prüfungen des Antrages und der Unterlagen durch die beteiligten Fachbehörden sowie die abschließende Bewertung durch die Genehmigungsbehörde haben zu dem Ergebnis geführt, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die beantragte Änderung erfüllt sind. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

D. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und lfd. Tarif-Nr. 44 des Kostentarifs in der derzeit geltenden Fassung.

V. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Im Auftrage

XXXXX